

## **Möglichkeiten und Rechte der Kollegen im Rahmen des Arbeitsschutzes an den Schulen vor Ort**

### **Auszug:**

#### **Rahmenkonzept zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für Lehrerinnen und Lehrer an den öffentlichen Schulen und Schulkindergärten in Baden-Württemberg**

**Bekanntmachung vom 21. September 2007**

Az.: LBD-0304.52/105

### **3.2.1 Arbeitskreis für Arbeitsschutz**

An den Schulen und Schulkindergärten kann ein Arbeitskreis für Arbeitsschutz eingerichtet werden. Die Schulleiterin/der Schulleiter bzw. die Leiterin/der Leiter des Schulkindergartens ist zur Einrichtung eines solchen Arbeitskreises verpflichtet, wenn

- im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulbereich die Mehrheit der Gesamtlehrerkonferenz;
- im Bereich der Gymnasien die Mehrheit der Gesamtlehrerkonferenz oder des örtlichen Personalrats

die Einrichtung eines Arbeitskreises schriftlich begründet wünscht. Als Gründe kommen insbesondere in Betracht:

- Nach den Ergebnissen einer vorangegangenen Gefährdungsbeurteilung besteht dringender Handlungsbedarf aufgrund einer erheblichen Gesundheitsgefährdung für Lehrerinnen und Lehrer,
- bei dringendem Beratungsbedarf, z.B. aus Anlass umfangreicher Sanierungsarbeiten in der Schule/dem Schulkindergarten oder einer räumlichen Umorganisation (Neueinrichtung oder Verlegung von Fachräumen) innerhalb der Schule/des Schulkindergartens oder
- zur Beratung von Vorschlägen des Gesundheitszirkels für Maßnahmen einer gesundheitsgerechten Arbeitsgestaltung.

Wird ein Arbeitskreis gebildet, tritt dieser ein Mal pro Schuljahr zusammen. Im Bedarfsfall sind zusätzliche Sitzungen möglich. Der Bedarf gilt als gegeben, wenn mindestens zwei der ständigen Vertreter des Arbeitskreises oder die Mehrheit der Gesamtlehrerkonferenz eine Sitzung schriftlich begründet wünscht.

Der Arbeitskreis setzt sich wie folgt zusammen (ständige Vertreter):

# Staatliches Schulamt Karlsruhe

## Arbeitsschutzausschuss

- Schulleiter/in bzw. Leiter/in des Schulkindergartens oder einer von der Schulleiterin/dem Schulleiter bzw. der Leiterin/dem Leiter des Schulkindergartens beauftragten Lehrkraft (Vorsitzende/r),
- Sicherheitsbeauftragte/r für den inneren Schulbereich,
- im GHRS- Bereich eine von der Gesamtlehrerkonferenz gewählte Lehrkraft und ein vom örtlichen Personalrat bestimmtes Personalratsmitglied,
- im Bereich der Gymnasien zwei vom örtlichen Personalrat bestimmte Personalratsmitglieder.

Die Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie die Beauftragte für Chancengleichheit haben das Recht an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Bei Bedarf können zusätzlich die Betriebsärztin/ der Betriebsarzt, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, die/der Sicherheitsbeauftragte für den äußeren Schulbereich an den Sitzungen teilnehmen. Sofern erforderlich, können auch Vertreter der zuständigen Schulaufsicht, des Unfallversicherungsträgers oder weitere Fachleute (z.B. Strahlenschutzbeauftragte/r) zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Welche Personen zusätzlich zu den ständigen Vertretern an den Sitzungen teilnehmen sollen, legt die/der Vorsitzende des Arbeitskreises fest. Die/der Vorsitzende soll dann weitere Personen einladen, wenn mindestens zwei der ständigen Vertreter des Arbeitskreises oder die Mehrheit der Gesamtlehrerkonferenz das Hinzuziehen weiterer Personen begründet wünscht. Die Einladung zur Sitzung des Arbeitskreises erfolgt jeweils schriftlich durch die/den Vorsitzende/n unter Mitteilung der Tagesordnung.

Der Arbeitskreis hat beratende Funktion. Die Erörterungen sollen sich auf wesentliche Fragen mit Bedeutung für alle Beteiligten konzentrieren. Die Aufgabenkataloge der §§ 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz können als Orientierung für die Tätigkeit des Arbeitskreises herangezogen werden.

### 3.2.2 Gesundheitszirkel

Um die aktive Einbeziehung der Lehrerinnen und Lehrer in den Arbeitsschutz zu fördern, können an den Schulen und Schulkindergärten unter Beachtung des Grundsatzes der Freiwilligkeit über einen begrenzten Zeitraum von acht bis zwölf Sitzungen projektbezogene Gesundheitszirkel gebildet werden. Aufgabe der Gesundheitszirkel ist es, gesundheitlich bedeutsame Arbeitsbelastungen an der jeweiligen Schule/dem jeweiligen Schulkindergarten und deren Ursache aufzuzeigen und Veränderungsvorschläge für an der Schule/dem Schulkindergarten konkret umsetzbare Maßnahmen im Sinne einer gesundheitsgerechten Arbeitsgestaltung zu entwickeln. Dem Gesundheitszirkel sollen in Abhängigkeit von der Größe der Schule/dem Schulkindergarten bis zu 10 Lehrkräfte der jeweiligen Schule bzw. des jeweiligen Schulkindergartens angehören. Die Schulleiterin/der Schulleiter/in bzw. die Leiterin/der Leiter des Schulkindergartens oder eine von der Schulleiterin/dem Schulleiter bzw. der Leiterin/dem Leiter des Schulkindergartens beauftragte Lehrkraft sowie die/der

# **Staatliches Schulamt Karlsruhe**

## **Arbeitsschutzausschuss**

zuständige Betriebsärztin/Betriebsarzt nehmen im erforderlichen Umfang an den Sitzungen des Gesundheitszirkels teil.